



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

[REDACTED]
Claudia Schwegmann

ZUGANG
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

[REDACTED]
IFG@bmz.bund.de
www.bmz.de

BEARBEITET VON
[REDACTED]

Bonn, 25.07.2017

**Betr.: Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz betreffend externe
Qualitätskontrolle der GIZ und Gebührenbescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 19.5.2017
Meine Antwort vom 6.7.2017

Sehr geehrte Frau Schwegmann,

am 19.05.2017 stellten Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), in dem Sie um Zusendung des Ergebnisberichts 2016 der externen Qualitätskontrolle der GIZ baten.

Mit Schreiben vom 6.07.2017 wurden Sie bereits über die voraussichtlich für Ihren Antrag entstehende Gebühr informiert. Sie erklärten sich mit der Übernahme der Gebühr einverstanden und bestätigten die Aufrechterhaltung Ihres Antrags (Ihre Nachricht vom 8.07.2017).

Nach eingehender Prüfung Ihres Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz sende ich Ihnen im Anhang die von Ihnen beantragten Informationen in Form des Ergebnisberichts 2016 zu. Das Dokument wurde überprüft auf Informationen, die gemäß §§ 3 – 6 IFG nicht vom Anspruch auf Informationszugang umfasst werden. Im Ergebnis enthielt der Bericht keine derartigen Informationen. Daher kann ich Ihnen den Bericht vollständig zur Verfügung stellen.



Seite 2 von 4

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, übermittele ich die Unterlagen elektronisch an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

Gebühren

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben, sofern es sich nicht um die Gewährung einfacher Auskünfte handelt. Von einer einfachen Auskunft ist regelmäßig nicht auszugehen, wenn, wie hier, umfangreiche Unterlagen auf das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen des IFG gesichtet werden müssen.

Ausgangspunkt der Festsetzung der Gebührenhöhe ist der entstandene Verwaltungsaufwand. Die diesbezüglich entstandenen Kosten werden auf Grundlage des vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezüglich der IFGGebV festgelegten pauschalen Personalkostensätze bemessen.

Gemäß § 1 IFGGebV i.V.m. der Anlage zu § 1 IFGGebV setze ich die Gebühr auf insgesamt 262,50 EUR fest.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

4,0 Arbeitsstunden des höheren Dienstes à 60,00 Euro = 240,00 Euro

0,5 Arbeitsstunden des gehobenen Dienstes à 45,00 Euro = 22,50 Euro

Gründe für eine Gebührenermäßigung, beispielsweise ein besonderes wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse, haben Sie nicht geltend gemacht und sind für uns in Ihrem Fall auch nicht erkennbar.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von **262,50 EUR** bis zum 25.08.2017 auf folgendes Konto:



Seite 3 von 4

Konto NR.: 860 010 40
BLZ: 860 000 00
Bank: BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig)
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE388600000000086001040

Verwendungszweck: Kassenzzeichen 1181 1020 6539

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 EUR übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlags ist der rückständige Betrag auf volle 50 EUR abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektronisch unterzeichnet 

